

Bern, im August 2005

**Verordnung über das Eidgenössische  
Hochschulinstitut für Berufsbildung  
(EHB)**

**Ergebnisse des  
Vernehmlassungsverfahrens**

## Inhalt

1. Ausgangslage
2. Allgemeine Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfs
  - 2.1. Name und Status des EHB, Akkreditierungsfragen
  - 2.2. Kooperation
  - 2.3. Bildungsangebot und Forschung des EHB
  - 2.4. Zusammensetzung des EHB-Rates
  - 2.5. Struktur und Aufgaben der Hochschulleitung
  - 2.6. Anforderungen an Dozierende
  - 2.7. Gebühren
3. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln
4. Stellung nehmende Kantone, Parteien und Organisationen
  - 4.1. Kantone und interkantonale Institutionen
  - 4.2. Politische Parteien
  - 4.3. Organisationen der Arbeitswelt und der Berufsbildung
  - 4.4. Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Anhang: Tabellarische Übersichten über die eingegangenen Stellungnahmen (*beim BBT einsehbar, auf Wunsch elektronisch verfügbar*)

# 1. Ausgangslage

Mit der Verordnung über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung) setzt der Bundesrat den parlamentarischen Auftrag gemäss Berufsbildungsgesetz um. In Artikel 48 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) wird der Bund beauftragt, zur Förderung der Berufspädagogik ein Institut auf Hochschulstufe zu führen.

Seit über dreissig Jahren bietet das Schweizerische Institut für Berufspädagogik (SIBP) mit Regionalstandorten in Lausanne, Lugano und Zollikofen Aus- und Weiterbildungen für Berufsfachschul-Lehrkräfte an. Mit dem BBG wird die Bundeszuständigkeit auf die Berufsfelder Gesundheit, Soziales, Kunst und Land- und Waldwirtschaft erweitert. Die Berufspädagogik unterscheidet sich von der übrigen Lehrkräftebildung durch den unverzichtbaren engen Bezug zur Arbeitswelt sowie durch die Heterogenität der auszubildenden Fachleute. Es sind zum einen Personen zu qualifizieren, die über einen Tertiär B-Abschluss (Fachausweis Berufsprüfung, Diplom Höhere Fachprüfung oder Diplom einer höheren Fachschule) verfügen, ohne aber eine formale Zugangsberechtigung zu einer Hochschule zu besitzen. Zum anderen handelt es sich um Personen, die ihre Fachkompetenz an einer Hochschule erworben haben und ihre berufspädagogische Qualifikation in einem Vertiefungsstudium erwerben müssen. Die Schweiz gehört mit ihrem dualen bzw. trialen Berufsbildungssystem zu den Besten auf der Welt. Damit diese Stärke erhalten bleiben kann, ist es unerlässlich, dass die Berufsbildungsverantwortlichen aller drei Lernorte, d.h. der Berufsfachschulen, der Lehrbetriebe sowie der überbetrieblichen Kurse optimal zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Die Voraussetzungen dazu sollen bereits in der gemeinsamen Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen geschaffen werden. Die Berufsbildung benötigt deshalb ein starkes Zentrum, in dem die Bildung sämtlicher Berufsbildungsverantwortlicher mit grösstmöglichem Bezug zur Arbeitswelt erfolgen kann.

Am 23. März 2005 hat der Bundesrat das EVD beauftragt, die Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf samt erläuterndem Bericht zu eröffnen. Die Frist zur Stellungnahme dauerte bis zum 30. Juni 2005. Die Vernehmlassung wurde an Kantone, Parteien sowie nationale Organisationen der Arbeitswelt und Berufsbildung (Berufsverbände, Sozialpartner, Institutionen des Berufsbildungs- und Hochschulwesens) gerichtet. Insgesamt wurden 66 Stellungnahmen eingereicht. Es haben sich 24 Kantone, die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) geäussert. Bei den nationalen politischen Parteien sind Stellungnahmen von SVP, SP, FDP, CVP, den Grünen, der CSP sowie der Liberalen Partei eingegangen. Sämtliche grossen Wirtschaftsdachverbände (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite) haben sich vernehmen lassen, dazu fast 30 Branchenverbände und Berufsvereinigungen sowie die Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS). Das Hauptinteresse galt folgenden Themen:

- Name und Status des EHB;
- Kooperation;
- Bildungsangebot und Forschung des EHB;
- Zusammensetzung des EHB-Rates;
- Struktur und Aufgaben der Hochschulleitung;
- Anforderungen an Dozierende;
- Gebühren.

## 2. Allgemeine Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfs

(55 Stellungnahmen)

Die grosse Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst die Verordnung. Das EHB wird als pragmatische Lösung zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags akzeptiert. Zu diesem Schluss kommt unter anderem die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates. 14 Kantone (BE, UR, SZ, OW, GL, ZG, BL, AI, GR, TI, VS, NE, GE, JU) stehen der Lösung positiv gegenüber. Die EDK und mit ihr 7 Kantone (ZH, LU, NW, BS, SH, SG, VD) hätten sich eine Angliederungslösung an eine andere Hochschule gewünscht, akzeptieren aber heute das EHB als pragmatische Lösung und regen an, dass eine Integration in die Hochschullandschaft zu einem späteren Zeitpunkt geprüft wird. Zwei Kantone (TG, AG), eine Partei (SVP) sowie ein Arbeitnehmer- (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Kaufmännischen Berufsschulen) und ein regionaler Arbeitgeberverband (Centre Patronal) lehnen den Entwurf ab. Auch die Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) stellen sich gegen ein eigenständiges EHB und verlangen die Angliederung an bestehende Fachhochschulen. Alle nationalen Dachverbände der Wirtschaft und die Arbeitnehmerorganisationen stimmen im Grundsatz der Errichtung eines eigenständigen EHB zu.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassenden, namentlich die Dachverbände der Wirtschaft, heben positiv hervor, dass mit der Vorlage die besondere Bedeutung der Berufsbildung für Wirtschaft und Gesellschaft unterstrichen und die Steuerung der Berufsbildung durch den Bund gesichert werde. Die Ansiedlung im 3. Kreis der dezentralen Bundesverwaltung spiegle die nötige Autonomie einer Hochschule und unterstütze die Kooperation mit anderen Bildungsinstitutionen sowie die Entwicklungsperspektiven. Der Entwurf bürge durch seinen Pragmatismus und eine offene Zugangspolitik für eine starke Rückbindung in die Praxis der Arbeitswelt und beuge damit unerwünschter Akademisierung vor. Mit der gewählten Lösung würden im Hinblick auf die Hochschullandschaft 2008 keine Präjudizien geschaffen und eine spätere Angliederung – in welchem Hochschulbereich auch immer – bleibe möglich.

### 2.1 Name und Status des EHB

Im vorgeschlagenen Namen wird einerseits die Antizipation der gewünschten künftigen Entwicklung erkannt und begrüsst, andererseits wird in einigen Stellungnahmen (Kantone NE und JU, Grüne Partei der Schweiz, SP, Berufsbildung Schweiz, Schweiz, Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen, Schweiz. Gewerkschaftsbund, Schweiz. Verband für allgemein bildenden Unterricht, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, Conseil de l'ISPPF de Suisse romande)) verlangt, er sei in „Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung“ zu ändern. Ein Hochschulinstitut sei begrifflich Teil einer Hochschule, was im vorliegenden Fall nicht zutrefte. Da insbesondere einige Kantone (LU, UR, VD, OW, NW, GR, ZG, ZH, SG) betonen, die pragmatische Lösung sei im Hinblick auf eine spätere Integration in das Hochschulsystem entwicklungs offen zu gestalten, wird an der Bezeichnung Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung festgehalten.

Die Situierung im Kreis 3 der Verwaltungsführung wird von den Vernehmlassenden grundsätzlich begrüsst mit dem Hinweis, dass die damit verbundene Autonomie zweckdienlich sei und die Kooperation mit anderen Bildungsinstitutionen erleichtere.

Das Kapitel Bildungsangebote für Berufsbildungsverantwortliche bot Anlass zu Missverständnissen. Gefordert wurde eine klare Zuweisung zu einem Typus des Hochschulsystems. Die Besonderheit des EHB, das sowohl die Mindestanforderungen an Berufsbildungsverantwortliche gemäss neuem Berufsbildungsrecht respektieren, als auch die Anforderungen an ein Hochschulinstitut erfüllen muss, verlangt im gegenwärtigen Zeitpunkt eine eigenständige Lö-

sung und lässt die eindeutige Kategorisierung des EHB im heutigen Hochschulsystem nicht zu.

## **2.2 Kooperation**

Fast durchwegs wird von den Vernehmlassenden betont, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit des EHB mit anderen Hochschulen und namentlich den bestehenden weiteren Bildungsinstitutionen und Fachverbänden sei. Unterschiedliche Kreise (Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit, Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, Schweiz. Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich, Schweiz. Plattform für Ausbildungen im Sozialbereich, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe) fordern die Verankerung ihrer eigenen Bildungsinstitution als Kooperationspartner in der Verordnung.

Der besonderen Bedeutung und der Verpflichtung zu einer engen Kooperation mit anderen Hochschulen, Bildungsinstitutionen und Berufsverbänden wird nun mit einem eigenen Artikel Rechnung getragen.

## **2.3 Bildungsangebot und Forschung des EHB**

Viele Stellungnahmen verlangen eine detailliertere Regelung des Bildungsangebotes. Neben der Forderung, die Zulassungsbedingungen im Detail zu regeln, die Titel und Inhalte der übrigen Bildungs- und Weiterbildungsangebote festzulegen, bis zu Präzisierungen im Zusammenhang mit dem Masterstudiengang, gab es zahlreiche Hinweise. Eine besondere Interpretationsschwierigkeit stellte sich bei den Diplomstudiengängen, dem quantitativ wichtigsten Angebot. Es sei zu wenig klar, ob Berufsleute aus der Praxis künftig noch ein Diplom als Berufsschullehrperson erwerben können.

Mit einem Verweis auf das Berufsbildungsgesetz sowie auf die Richtlinien der SUK zur koordinierten Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen sollen die Unklarheiten ausgeräumt werden. Damit wird klarer aufgezeigt, dass in diesem Hochschulinstitut sowohl die gesetzlichen Grundlagen aus dem Berufsbildungsgesetz wie auch die Bestimmungen für Hochschulstudierende respektiert werden müssen.

Einige Vernehmlassungen (Christlich-soziale Partei, Grüne Partei der Schweiz, Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen, Schweiz. Bankiervereinigung, Schweiz. Verband für allgemein bildenden Unterricht, Verband des Personals öffentlicher Dienste Region Tessin) vermissen Bestimmungen zur praxisorientierten Berufsbildungsforschung. Der entsprechende Auftrag ist im Berufsbildungsgesetz umschrieben und wird im Rahmen des Leistungsauftrages bestimmt. Die Verordnung soll schlank bleiben und sich auf das Notwendige beschränken. Nur von einer Seite (SVP) wird die Forschungstätigkeit des EHB grundsätzlich hinterfragt. Drei Stellungnahmen (Kantone AG und TG, Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten) bezweifeln, dass das EHB die kritische Grösse für qualitativ hoch stehende Forschung erreicht.

## **2.4 Zusammensetzung des EHB-Rates**

Eine Vielzahl von Vernehmlassenden spricht sich für eine Aufstockung der Zahl der EHB-Ratsmitglieder aus. Die Kantone verlangen, dass sie mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin aus allen drei Sprachregionen repräsentiert sind. Die Organisationen der Arbeitswelt beantragen eine gewichtigere Vertretung, damit der Stimme der Wirtschaft besser Rechnung getragen werden könne. Auch sollen sämtliche Fachbereiche, insbesondere die neu der Bun-

deskompentz unterstellten Bildungsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst, adäquat vertreten sein. Dem Wunsch nach einer stärkeren Vertretung der Arbeitswelt einerseits, der Kantone und der drei Sprachregionen andererseits, wird mit einer gegenüber den Ausführungen des erläuternden Berichts leicht veränderten Zusammensetzung entgegengekommen. Die Bestimmungen der Kommissionenverordnung sorgen für eine ausgewogene Zusammensetzung des EHB-Rates. Eine detaillierte Regelung in der Verordnung ist nicht angezeigt und würde den Bundesrat in seiner Handlungsfreiheit einschränken.

## **2.5 Struktur und Aufgaben der Hochschulleitung**

Zahlreich wurde bemerkt, dass die (sprach-) regionale Struktur des EHB ihren Ausdruck in den Bestimmungen zur Zusammensetzung und Struktur sowie einem expliziten Aufgabenkatalog der Hochschulleitung finden müsse.

Diesem Anliegen steht die Organisationsautonomie des EHB entgegen. Die Verpflichtung zur Rücksicht auf die sprach- und kulturregionalen Strukturen ist als Grundprinzip stark verankert. Die wirkungsvolle und kosteneffiziente Umsetzung muss in der Verantwortung der strategischen Organe des EHB liegen.

## **2.6 Anforderungen an Dozierende**

Bei den Anforderungen an die Dozierenden gingen die Meinungen auseinander. Einerseits – und in der grossen Mehrzahl der Stellungnahmen, vor allem aus der Wirtschaft – wurde sehr begrüsst oder gefordert, dass geeignete und ausgewiesene Fachleute mit Tertiär-B Bildung unbedingt zuzulassen seien. Auf der anderen Seite gab es vereinzelte Stimmen (Kantone NE, GE und JU, Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz), die ausdrücklich eine strengere, universitäre Qualifikation verlangten.

Eine Präzisierung in der Verordnung unterstreicht die Absicht, dass bei besonderer Eignung auf die formale Anforderung eines Hochschulabschlusses verzichtet werden kann.

## **2.7 Gebühren**

Zahlreiche Vernehmlassende bemängeln die fehlende Vorausssehbarkeit der finanziellen Auswirkungen und verlangen nach Präzisierung der Bestimmungen. Weder den Kantonen noch den Studierenden oder den Verbänden dürfen höhere Kosten entstehen. Einzelne Stellungnahmen fordern, die Grund- und Weiterbildungen seien generell kostenlos auszugestalten (Kantone TI, FR, NE, VD GE und JU, Conseil de l'ISPPF de Suisse romande).

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren durch die Bundesverwaltung findet sich in Art. 46a RVOG. Diese Bestimmung, auf welche sich die Allgemeine Gebührenverordnung des Bundes<sup>1</sup> abstützt, gilt auch für die dezentralisierten Verwaltungseinheiten. Ausnahmen werden zudem durch den EHB-Rat in der Gebührenverordnung konkretisiert, welche vom Bundesrat zu genehmigen ist. An der vorgeschlagenen Lösung wird festgehalten, zumal sie mit Kantonsvertretern ausgehandelt worden ist.

---

<sup>1</sup> SR 172.041.1

### 3. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

#### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Zum Namen der Institution wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 2.1 verwiesen.

#### Art. 2 Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung

(2 Stellungnahmen)

Die ausdrückliche Erwähnung der „Lehr-, Lern und Forschungsfreiheit“ wird verlangt.

Lehr- und Forschungsfreiheit sind unverzichtbarer Bestandteil der Funktion einer Institution auf Hochschulstufe. Eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung ist unnötig.

#### Art. 3 Aufgaben, Kooperation und Rahmenbedingungen

##### Abs.1 und 2

(14 Stellungnahmen)

Vereinzelt wird erwähnt, es müsse klarer hervorgehen, dass das EHB kein Monopol für die Ausbildung von Lehrkräften und Experten der Berufsbildung besitze, und dass daneben weitere Kompetenzzentren möglich sein müssten.

Die Aufgaben des EHB sind in Art. 48 des Berufsbildungsgesetzes konkret vorgegeben. Einer Monopolstellung des EHB hat der Gesetzgeber bereits vorgebeugt, indem er die Mindestanforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen im BBG festgelegt hat. Die Berufsbildungsverordnung regelt die Inhalte, die in Rahmenlehrplänen für die Berufsbildungsverantwortlichen konkretisiert werden. Die Rahmenlehrpläne sind die Grundlage, auf der die Bildungsinstitutionen ihre Angebote konzipieren können. Die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche sorgt im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie für die Koordination sowie die Anerkennung der Diplome.

##### Abs. 3 (wird zu Art. 4)

(22 Stellungnahmen)

Zahlreich wird gefordert, die Pflicht zur Zusammenarbeit müsse stärkeren Ausdruck finden und mehr Gewicht erhalten (vgl. auch die Ausführungen oben unter Ziffer 2.2).

Dem Wunsch nach prominenterer Darstellung wird durch einen eigenen Artikel Rechnung getragen. Die Platzierung im allgemeinen Teil des Erlasses unterstreicht die Wichtigkeit und sichert gleichzeitig die Anwendung der Kooperationspflicht in allen Bereichen.

#### Art. 4 Kommerzielle Nebentätigkeiten (*wird zu Art. 5*)

(2 Stellungnahmen)

Es wird gefordert, dem EHB sei zu verbieten, aktiv Marktanteile zu gewinnen. Die Forderung wird abgelehnt, das EHB soll sich mit gleich langen Spiessen am Markt bewegen können.

## **2. Kapitel: Bildungsangebote für Berufsbildungsverantwortliche**

### **1. Abschnitt: Bildungsangebote**

#### **Art. 5** Diplomstudiengänge (*wird zu Art. 6*)

##### Abs. 1

(29 Stellungnahmen)

„Höhere Berufsbildung“ ist für mehrere Vernehmlasser kein genügend klarer Begriff. Die neue Fassung der Bestimmung verweist nun auf den entsprechenden Teil des Berufsbildungsgesetzes. Mehrfach wird moniert, die Zulassungsbedingungen zum Studiengang sowie der Adressatenkreis müssten klarer definiert werden. Zudem müsse der Konnex zwischen Fachbereich der Ausbildung und Fachbereich der Lehrtätigkeit präzisiert werden.

Der EHB-Rat wird die Zulassungsbedingungen und den Adressatenkreis stufengerecht im Reglement zu den Bildungsangeboten (vgl. Art. 8) bestimmen. Dort ist auch der fachliche Konnex festzuhalten.

Im Weiteren wird die Frage aufgeworfen, ob es sich beim Diplom um einen Hochschulabschluss handle. Das Diplom ist kein Hochschulabschluss, sondern „ein an einem Hochschulinstitut erworbenes Diplom“. Der entsprechende Studiengang richtet sich nach den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes sowie der Berufsbildungsverordnung und nicht nach dem Bologna-Modell.

##### Abs. 2

(8 Stellungnahmen)

Die französische Bezeichnung der geschützten Titel („Maître d'école“) wird als verunglückt taxiert. Als gebräuchlich vorgeschlagen wird „Maître d'enseignement professionnel“ oder „Enseignant de la formation professionnelle“. Auf die Unterscheidung zwischen Berufsfachschullehrkräften und Lehrkräften an höheren Fachschulen sei mit Rücksicht auf die gewünschte Mobilität zu verzichten.

Auf die Differenzierung zwischen Berufsfachschule und höherer Fachschule kann nicht verzichtet werden. Die Gleichwertigkeit der Diplome ergibt sich aus den äquivalenten Mindestanforderungen in der BBV beziehungsweise in der Verordnung über die Mindestanforderung an die Bildungsgänge und Nachdiplome an höheren Fachschulen. Im Übrigen sind die Bemerkungen in die französische Fassung eingeflossen.

#### **Art. 6** Masterstudiengang (*wird zu Art. 7*)

##### Abs. 1

(29 Stellungnahmen)

Zahlreiche Vernehmlassende bemängeln die unklare Positionierung des Master-Titels (Bologna oder Advanced/Executive Master).

Für die berufliche Mobilität insbesondere derjenigen Berufsfachschullehrpersonen, welche sowohl bei der Fachkompetenz als auch im berufspädagogischen Bereich einen Hochschulabschluss für die Berufszulassung mitbringen müssen, ist ein international gebräuchlicher und anerkannter berufspädagogischer Abschluss unabdingbar. Es war der ausdrückliche Wunsch des Gesetzgebers, auch die Lehrpersonenbildung im Berufsbildungsbereich auf Hochschulstufe zu situieren (vgl. auch die Ausführungen oben unter Ziffer 2.3). Mit einer Referenz auf die Richtlinien der Universitätskonferenz zum Bologna-Modell wird nun die nötige Klarheit ge-

schaffen. Die Masterabschlüsse für Berufsfachschullehrpersonen im benachbarten Ausland sind auf universitärer Hochschulstufe angesiedelt.

## Abs. 2

(16 Stellungnahmen)

Namentlich von Seiten mehrerer Kantone wird verlangt, es sei auch ein „Master of Arts“ vorzusehen. Die Mischung zwischen Englisch und Landessprachen wird vereinzelt als störend empfunden.

Nach den Richtlinien des Bologna-Modells sind die ersten drei Worte des Titels in Englisch zu halten, weshalb an der bisherigen Formulierung festgehalten wird. Die Schaffung eines zusätzlichen „Master of Arts“-Titels drängt sich nicht auf.

## **Art. 7**    Übrige Bildungsangebote und Weiterbildungsangebot (*wird zu Art. 8*)

(9 Stellungnahmen)

Die Wichtigkeit dieser Angebote wird namentlich von einigen Verbänden betont. Das EHB ist aufgerufen, das Angebot entsprechend zu gewährleisten. Die Vernehmlassungen wünschen, das Angebot sei zu spezifizieren. Vereinzelt wird die ausdrückliche Kostenfreiheit dieser Angebote verlangt.

Der vorgeschlagene Text lässt dem EHB die nötige Handlungsfreiheit. Die Angebote werden vom EHB-Rat im Reglement zu den Bildungsangeboten (vgl. Art. 8) festgelegt. Die Kostenfrage ist im Gebührenreglement, das vom Bundesrat zu genehmigen ist, zu regeln.

## **2. Abschnitt: Promotion und Qualitätssicherung** (*wird gestrichen*)

### **Art. 8**    Studien-, Leistungskontroll- und Promotionsreglement (*wird zu Art. 9 und heisst neu: Reglement zu den Bildungsangeboten*)

(14 Stellungnahmen)

Zahlreiche Stellungnahmen bemerkten den Übersetzungsfehler in der frz. Fassung („Promotion“ wurde fälschlicherweise mit „doctorats“ übersetzt). Durch eine redaktionelle Präzisierung sollen auch in der deutschen Version Missverständnisse ausgeräumt werden.

### **Art. 9**    Akkreditierung (*wird in den Art. 7 integriert*)

(14 Stellungnahmen)

Einige Vernehmlassende empfinden die Bestimmung als verwirrend und weisen darauf hin, dass Fachhochschulstudiengänge durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement akkreditiert würden, universitäre Angebote hingegen durch die Schweizerische Universitätskonferenz bzw. das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Eine neue, offenere Formulierung trägt diesem Anliegen Rechnung und antizipiert auch die Veränderungen, welche sich im Zusammenhang mit der Hochschullandschaft 2008 ergeben dürften.

Die Anerkennung der Diplomstudiengänge sowie die Gestaltung der Studiengänge gemäss Art. 6 (neu) dieser Verordnung ist in mehreren Bestimmungen des Berufsbildungsrechts (BBG, Verordnungen des Bundesrates und des Departements) geregelt. Inhaltlich richtet sie sich nach den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamtes (vgl.

Art. Art. 49ff. der Berufsbildungsverordnung). Diese Regelung soll in der Verordnung nicht wiederholt werden.

### **3. Kapitel: Organisation**

#### **Art. 10 Organe**

(16 Stellungnahmen)

Einige Vernehmlassende verlangen, dass die regionale Struktur des EHB bei den Organen sichtbar sein sollte und Regionaldirektionen vorzusehen seien. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Unterstellungsverhältnisse der Hochschulleitung seien zu beschreiben.

Die detaillierte Umschreibung der Regionalstrukturen würde die Organisationsautonomie des EHB einschränken. Sie soll als strategische Aufgabe in die Kompetenz des EHB-Rates fallen, unter Wahrung der bundesrätlichen Vorgaben im Leistungsauftrag. Am Entwurf wird festgehalten.

#### **Art. 11 EHB-Rat**

##### Abs. 1

(39 Stellungnahmen)

Von Seiten der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt wird bemängelt, die (sprach-)regionale Vertretung sowie der Einfluss der Arbeitswelt seien bei der vorgesehenen Zusammensetzung zu schwach. Einige Kantone verlangen, die Vertretung der Kantone sei nicht vom Bundesrat, sondern von der EDK zu bestimmen. Verschiedene Verbände fordern eine repräsentative Vertretung aller Branchen.

Unterschiedliche Beurteilung findet die Vertretung der Hochschulversammlung. Während die einen das Modell der ETH bevorzugen, wünschen andere, dass die EHB-Angehörigen gar nicht im EHB-Rat vertreten sind.

Dem Anliegen der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt wird nachgekommen. Sie sollen je einen Vertreter mehr erhalten. An der bisherigen Aufteilung wie sie im erläuternden Bericht zum Verordnungsentwurf festgehalten wurde, muss eine Veränderung vorgenommen werden. Da aufgrund der Inkraftsetzung der Verordnung auf den 1. Januar 2007 die Vertretung der Hochschulversammlung erst im Jahre 2007 gewählt werden könnte, wird in der ersten Periode auf die Wahl dieses Mitgliedes verzichtet, ebenso auf die Wahl einer Vertretung der Studierenden. Dem Wunsch der EDK, die Kantonsvertretungen selber zu bestimmen, wird dahingehend entsprochen, als sie eingeladen wird, dem Bundesrat einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Vereinzelt wird gewünscht, es seien zusätzlich regionale Institutsräte oder wissenschaftliche Beiräte einzurichten und in die Verordnung aufzunehmen. Auf diese Forderung wird im Rahmen der EHB-Verordnung nicht eingetreten.

##### Abs. 2

Vgl. Bemerkungen zu Abs. 4 (alt)

Abs. 3

(11 Stellungnahmen)

Einzelne Eingaben möchten die Reglementierungsdichte erhöhen und zum Beispiel Richtlinien für die Entschädigung der Lehrbeauftragten aufnehmen oder festlegen, der EHB-Rat solle auch die Mitglieder des Lehrkörpers wählen. Der Vorschlag wird abgelehnt, um die Reglementierungsdichte nicht unnötig zu erhöhen (vgl. dazu auch vorne die Bemerkungen zu Art. 10).

Wenige Vernehmlassende bemerken, das Kompetenzgefüge zwischen Bundesrat, Departement und Rat sei nicht klar geregelt. Es wird angeregt, die Zuteilung der Einzelaufgaben und Kompetenzen zwischen EHB-Rat und Direktion im Lichte der strategischen und operativen Grundsätze noch einmal zu überdenken. Eine Empfehlung geht dahin, Personalpolitik und Rechnungswesen in die alleinige Zuständigkeit des EHB-Rates zu legen. Eine Änderung des Verordnungsentwurfs ist aus Gründen der stufengerechten Zuordnung von Aufgaben nicht angezeigt. Die Ausführungserlasse gemäss Abs. 3 werden zur gewünschten Präzisierung führen.

Abs. 4 (alt)

Der Absatz ist eine Selbstverständlichkeit und wird gestrichen. Hingegen soll der Bundesrat mit der Ernennung der Mitglieder des EHB-Rates auch deren Grundbezüge sowie die Taggelder und Spesen festlegen. Diese Ergänzung wurde in Abs. 2 dieses Artikels aufgenommen.

Abs. 4 (neu)

Aus systematischen Überlegungen wird die Aufzählung der Aufgaben des EHB-Rates auf Anregung des Bundesamtes für Justiz und der Bundeskanzlei neu strukturiert.

**Art. 12** Direktorin oder Direktor

(13 Stellungnahmen)

Mehrere Vernehmlassende verlangen, Aufgaben und Kompetenzen der geforderten Regionaldirektionen seien aufzuführen. Ihr Verhältnis zum Direktor des EHB sei zu klären. Zudem seien die Vorbereitung und Führung der Geschäfte des EHB-Rates als zusätzliche Aufgaben des Direktors vorzusehen. Der Vorschlag ist mit Hinweis auf die Organisationsautonomie abzulehnen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 10).

Ein Verband hält fest, der Direktor oder die Direktorin müsse von sämtlichen anderen Institutionen unabhängig sein. Ämterkumulation sei zu vermeiden. Diesem Anliegen kann anlässlich der Wahl durch den EHB-Rat sowie im Rahmen der Bestätigung durch den Bundesrat Rechnung getragen werden.

**Art. 13** Revisionsstelle

(3 Stellungnahmen)

Eine Stellungnahme verweist auf die hohen Kosten einer umfassenden Prüfungsaufgabe. Sie macht darauf aufmerksam, dass dies auch entsprechend grosse Ressourcen im EHB voraussetze. Verlangt wurde auch Streichung von Abs. 1 Bst. b und c.

Dieser Fragenkreis wurde mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle eingehend diskutiert und mittels einer neuen Formulierung einer einvernehmlichen Lösung zugeführt.

## 4. Kapitel: Hochschulangehörige und deren Tätigkeit

(6 Stellungnahmen)

Verschiedene Einzelvorschläge werden hier angeregt: So sollen in diesem Kapitel die Grundsätze des „Gendermainstreaming“ aufgenommen werden; die Anstellungsbedingungen der Lehrbeauftragten seien in einem 4. Abschnitt aufzuführen; es solle eine öffentlich-rechtliche Studentenschaft eingeführt werden und es wird mehr Flexibilität bei den Anstellungsbedingungen gefordert. Es seien im Weiteren Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte aufzunehmen.

Der Erlass würde mit solchen Bestimmungen überladen. Die EHB-Verordnung soll sich auf das Notwendige beschränken, weder allgemeingültige Grundsätze wiederholen noch unnötige Detailregelungen enthalten, die auf nachgeordneter Stufe ihren Platz haben. Auf die Flexibilität der Anstellungsbedingungen ist unter Art. 16 einzugehen.

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 14 Hochschulangehörige

(24 Stellungnahmen)

##### Abs. 1

In mehreren Vernehmlassungen wird das Fehlen der Assistierenden und/oder der Lehrbeauftragten beanstandet. Die Lehrbeauftragten wurden neu als Kategorie der Hochschulangehörigen aufgenommen, da sie auch die Hauptzahl der am EHB Lehrenden ausmachen. Assistierende werden nicht eingeführt, um einer möglichen Akademisierung keinen Vorschub zu leisten.

Mehrere Vernehmlassende aus der Romandie bemerken, „Personnes affiliées“ sei als Begriff in der französischen Fassung unglücklich. Besser würden die Ausdrücke: „Parties prenantes“ (Studierende) und „personnel affilié“ (mit Vertrag gebundene Personen) verwendet.

Die Bemerkung wird im Rahmen der Bearbeitung durch die Sprachdienste berücksichtigt.

##### Abs. 2 (wird gestrichen, da neu in Art. 20 bereits enthalten)

(6 Stellungnahmen)

Wenige Vernehmlassende möchten hier die Lehr- und Forschungsfreiheit aufnehmen. Zudem soll in einem Zusatz die Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen aufgenommen werden. Der Vorschlag wird abgelehnt, da es sich um allgemeingültige Grundsätze handelt.

##### Abs. 3 (wird in Art. 23 verschoben)

#### Art. 15 Hochschulversammlung

##### Abs. 1

(12 Stellungnahmen)

Es wird verlangt, der Begriff der Parität sei zu präzisieren, insbesondere sei eine Verpflichtung zur paritätischen Vertretung der Regionen und der Geschlechter aufzunehmen. Dem Anliegen wurde Rechnung getragen.

Eine Eingabe verlangt, die Hochschulversammlung solle repräsentativ und nicht paritätisch zusammengesetzt sein, andere verlangen, dass der Lehrkörper stärker vertreten ist. Zudem solle die Direktion darin nicht vertreten sein. Diese Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Aufgabe der Hochschulversammlung ist nicht die gewichtete Interessenvertretung mit Mehrheitsentscheiden. Ihre Aufgabe besteht darin die Sicht der verschiedenen Gruppen von Hochschulangehörigen einzubringen und als Konsultativgremium diverse Aspekte aus der jeweiligen Perspektive einer Gruppe zu beleuchten.

#### **Art. 16** Arbeits- und Auftragsverhältnisse

(10 Stellungnahmen)

Ein Kanton ist der Meinung, diese Verhältnisse seien im Einvernehmen mit den Personalverbänden zu regeln. Die Personalverbände wurden bei der Erarbeitung mit einbezogen.

##### Abs. 1

Einzelne Vernehmlassende möchten für das EHB dieselben Arbeitszeiten wie für die allgemeine Bundesverwaltung hier festschreiben.

Der auf das Personal der EHB anwendbare Art. 64 der Bundespersonalverordnung legt die Arbeitszeit auf 41 Wochenstunden fest. Eine Bestimmung in der EHB-Verordnung ist daher unnötig.

##### Abs. 2

Ein Verband bemerkt, Mitbestimmungsrechte für das Personal bei den Regelungen des Arbeitsrechtes durch den EHB-Rat seien unabdingbar. Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Konsultationspflicht gegenüber der Hochschulversammlung stellt eine angemessene Interessenvertretung sicher.

##### Abs. 4

Vereinzelt wird gefordert, dass die Aufgaben der Lehrbeauftragten hier zu umschreiben seien. Die Forderung wird als zu einschränkend abgelehnt. Die Aufgabe solle in jedem Auftrag auf den individuellen Sachverhalt zugeschnitten umschrieben werden können, nach Bedarf der Parteien.

Zwei Stellungnahmen bemerken, Auftragsverhältnisse seien für die Lehrbeauftragten nicht angemessen. Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Auftragsverhältnisse haben sich im SIBP zu allseitiger Zufriedenheit bewährt. Die vorgeschlagene Bestimmung schafft Rechtsklarheit.

Die weiteren Präzisierungen erfolgten in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz, dem Personaldienst des EVD und dem Eidgenössischen Personalamt.

#### **Art. 18** Berufliche Vorsorge

(1 Stellungnahme)

Eine Stellungnahme zweifelt am rechtlichen Bestand der Regelung. Nach Rücksprache mit Institutionen des 3. Kreises sowie nach Konsultation der Pensionskasse des Bundes und des Eidgenössischen Personalamtes wird die Bestimmung beibehalten.

#### **Art. 19** Rechte an Immaterialgütern

(5 Stellungnahmen)

Vereinzelt wird angeregt, es sollte auch das Urheberrecht erwähnt werden. Einmal wird geraten, auf eine allgemeine Regelung in der Verordnung zu verzichten und die Fragen in den einzelnen Arbeitsverträgen zu regeln. Ein Verband würde eine Differenzierung je nach Herkunft der Projektmittel bevorzugen, wie das in der Privatwirtschaft üblich sei.

Die Anmerkungen sind nicht grundsätzlicher Natur. Auf eine Änderung kann verzichtet werden.

## **2. Abschnitt: Mitglieder des Lehrkörpers**

*(heisst neu: 2. Abschnitt: Dozentinnen und Dozenten)*

**Art. 20** Aufgaben der Mitglieder des Lehrkörpers *(heisst neu: Aufgaben der Dozentinnen und Dozenten)*

(13 Stellungnahmen)

### Abs. 1

Es wird angeregt, die Formulierung zu überdenken: Die Ausbildung fachlich qualifizierter und handlungskompetenter Personen sei wohl selbstverständlich. Die Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten beantragt, Genderkompetenz sei ebenfalls auszubilden.

Der Vorschlag wird abgelehnt. Es geht um die Umschreibung der Aufgabe. Die Verpflichtung zur Genderkompetenz ist bereits in der Berufsbildungsverordnung geregelt (Art. 48, Abs. 1, lit. g BBV).

### Abs. 2

Vereinzelt wird verlangt, es seien Bestimmungen aufzunehmen, wonach die Aufgaben des Lehrkörpers in einem generellen Pflichtenheft des EHB-Rates zu umschreiben seien. Zudem müsse präzisiert werden, dass es sich nicht nur um das Fachgebiet handle, sondern ebenso um die Berufspädagogik. Es wird im Weiteren angeregt, die Pflicht zur Weiterbildung aufzunehmen sowie die Möglichkeit zu Forschungssemestern und Urlauben zu verankern. Zudem sei der Umfang des Pflichtpensums zu definieren.

Der EHB-Rat wird im Rahmen seiner Kompetenzen im Personalrecht eingehendere Bestimmungen erlassen (vgl. Art. 11). Bestimmungen in der beantragten Art würde die Reglementierungsdichte unnötig erhöhen.

**Art. 21** Tätigkeiten ausserhalb des Hochschulinstituts

(11 Stellungnahmen)

Unterschiedliche Kreise fordern eine zusätzliche Verankerung verschiedener Teilaspekte: So sei bei jeder entgeltlichen Nebentätigkeit ein Teil der Entschädigung an das EHB abzuliefern; die Verwendung von studentischen Arbeiten sei zu regeln; neben der Expertentätigkeit sei auch die Lehrtätigkeit als Beispiel anzuführen. Zwei Stellungnahmen betonen, das Total der Pensen dürfe 100% nicht überschreiten. Diese Anliegen werden nicht aufgenommen, da sie die Reglementierungsdichte unnötig erhöhen würden. Die Ablieferungspflicht richtet sich nach Artikel 92 der BPV. Den übrigen Anliegen kann bei der Anwendung Rechnung getragen werden. Am Entwurf wird festgehalten.

Ein Vernehmlasser bemerkt, Art. 23 des Bundespersonalgesetzes gelte ohnehin und regt an, die Formulierung von Artikel 56 der ETH-Personalverordnung zu übernehmen. Die Expertengruppe, welche die Ausarbeitung der Verordnung begleitet hatte, wollte nicht auf die ETH-Lösung eintreten. Es wird deshalb am Entwurf festgehalten.

**Art. 22** Anstellungsvoraussetzungen für Dozentinnen und Dozenten

(28 Stellungnahmen)

Mehrere Vernehmlassende betonen, die Rückbindung in die Praxis bedinge, bei besonderer Eignung in der Lehre den Zugang auch für Personen mit Tertiär-B Abschluss offen zu halten. Andere empfinden die gewählte Formulierung als zu einschränkend, weil sie darin die Möglichkeit der Öffnung für Dozierende mit Tertiär-B Abschlüssen nicht erkennen. Einige Kantone schlagen vor, sich an Art. 12 des Fachhochschulgesetzes zu orientieren und eine ausnahmsweise Zulassung „sur Dossier“ vorzusehen. Mehrere Stellungnahmen verlangen, die besondere Eignung in der Lehre sei durch eine Qualifikation nachzuweisen. In wenigen Stellungnahmen wird bedauert, dass nicht spezifische Bedingungen für Professuren, Dozierende und Lehrbeauftragte vorgesehen sind.

Die Eingaben zeigen, dass der Artikel zu Missverständnissen geführt hat. Die Bestimmung wird deshalb präzisiert. Die besondere Eignung in der Lehre soll weiterhin auch auf andere Weise als durch eine formale Qualifikation nachgewiesen werden können. Auf die Einführung von Professuren wird verzichtet.

**Art. 23** Anpassung des Lohns an die regionalen Verhältnisse (*wird gestrichen*)

(5 Stellungnahmen)

Ein Kanton lehnt die Regelung vehement ab. Weitere vier Vernehmlassende lehnen sie ebenfalls ab oder erachten sie als zu unklar und wünschen sich an ihrer Stelle ein generell flexibles Besoldungssystem. Den Bemerkungen wird Rechnung getragen und die Bestimmung wird gestrichen. Lokalen Lohnverzerrungen im Arbeitsmarkt kann mit den Instrumenten des Bundespersonalgesetzes und der Bundespersonalverordnung sowie im Personalreglement Rechnung getragen werden.

**3. Abschnitt: Wissenschaftliche Mitarbeitende***(heisst neu: 3. Abschnitt: Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)***Art. 24** Wissenschaftliche Mitarbeitende (*wird zu Art. 23*)

(3 Stellungnahmen)

Ein Kanton vermisst hier die Assistierenden, die für eine Hochschule sehr wichtig seien. Am Entwurf wird festgehalten, da sich die Einführung von Assistierenden am EHB nicht aufdrängt. Weitere Stellungnahmen legen Wert darauf, dass Personen mit Bachelor-Abschluss die Bedingung erfüllen. Der Vorschlag geht davon aus, dass diese künftig auch als Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen sind. Eine Präzisierung drängt sich nicht auf.

## **5. Kapitel: Wahrung der Bundesinteressen**

### **2. Abschnitt: Leistungsauftrag und Berichterstattung** *(Abschnittstitel wird gestrichen)*

#### **Art. 26** Leistungsauftrag *(wird zu Art. 25)*

(10 Stellungnahmen)

Verschiedene Einzelinteressen fordern die Abänderung des Artikels. So wird verlangt, das BBT solle den Leistungsauftrag formulieren; der Leistungsauftrag solle analog der ETH durch das Parlament festgelegt werden oder der Bundesrat solle der Gleichbehandlung der Geschlechter im Leistungsauftrag einen hohen Stellenwert einräumen.

Am Entwurf wird festgehalten. Das BBT ist Mitglied im EHB-Rat und kann seinen Einfluss dort geltend machen. Das Parlament hat im BBG den Bundesrat beauftragt, das Institut zu regeln. Damit hat es die Kompetenz zur Festlegung des Leistungsauftrages an den Bundesrat delegiert.

#### **Art. 27** Berichterstattung *(wird zu Art. 26)*

*(Die folgenden Artikel 28-32 werden zu Kapitel 6: Finanzen und Gebühren)*

#### **Art. 28** Finanzierungsarten *(wird zu Art. 29)*

(5 Stellungnahmen)

Es wird angeregt, den Randtitel auf „Betriebsmittel“ zu ändern, zudem seien die Erträge aus Zinsen und kommerziellen Nebentätigkeiten nach Art. 4 aufzuführen. Einzelstimmen verlangen, Bundessubventionen müssten ausgeschlossen sein; die Studiengebühren seien einerseits auf das an anderen universitären Schulen Übliche zu begrenzen; andererseits werden angemessene Studiengebühren gefordert.

In Absprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung wird die Bestimmung leicht umformuliert. Im Übrigen werden Gegenstand und Höhe von Gebühren unter Art. 32 behandelt.

#### **Art. 30 und Art. 31** Rechnungslegung / Reserven *(werden zu Art. 31 und Art. 32)*

Diese finanztechnischen Bestimmungen bildeten Gegenstand ausführlicher Erörterungen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Sie wurden einvernehmlich bereinigt und neu formuliert. Dies aus folgenden wesentlichen Gründen:

Im Hinblick auf die Konsolidierung auf Stufe Bund wird es für das EHB notwendig sein, die Rechnungslegungsstandards nach dem Neuen Rechnungsmodell (NRM) und somit nach den Bestimmungen des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) auszurichten. Die Rechnungslegung des Bundes lehnt sich grundsätzlich an die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) als international anerkannte Standards an, jedoch sind auch Abweichungen vorgesehen, welche im Anhang zur neuen Finanzhaushaltverordnung behandelt werden. Ohne Verweis auf das FHG müsste das EHB selber darlegen (allenfalls in den Erläuterungen oder in Handbüchern), an welchem anerkannten Standard (vermutlich auch IPSAS) es sich orientieren und wo es davon allenfalls abweichen will. Dies würde einen erhöhten Regulierungsbedarf nach sich ziehen. Im Falle der Konsolidierung müssten dann zusätzlich noch die Regelungen des FHG angewendet werden. Durch den Verweis auf das FHG kann dies vermieden werden.

Sowohl die Auflistung der Grundsätze Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Stetigkeit und Bruttodarstellung wie die Offenlegung von Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie deren Inhalt werden durch das Finanzhaushaltsrecht abschliessend genannt und stellen die verbindliche Grundlage für die Konsolidierung auf Stufe Bund dar.

Die Bildung und die Verwendung von Reserven sollte inhaltlich getrennt werden. Der erste Absatz erlaubt die Bildung von Reserven aus Gewinnen und der zweite Absatz regelt deren Verwendung.

Statt „Verlustrisiken“ soll der Begriff Verluste verwendet werden: Die Reserven können zum Ausgleich von realisierten Verlusten herangezogen werden, nicht aber für Risiken, welche nicht realisiert sind. Solche sind im Anhang auszuweisen. Rückstellungen beziehen sich auf zukünftige Mittelabflüsse aus Verpflichtungen, nicht auf Investitionen. Dieser Begriff wird deshalb nicht mehr verwendet und aus dem Titel gestrichen.

#### **4. Abschnitt: Gebühren** *(Titel wird gestrichen)*

##### **Art. 32** Gebühren *(wird zu Art. 33)*

(23 Stellungnahmen)

Mehrere Vernehmlassende bemängeln, die Bestimmungen seien zu wenig klar, um ihre Auswirkungen auf die Kantone abschätzen zu können. Sie verlangen eine explizite Auflistung der Ausnahmen von der Gebührenpflicht. Einige Stellungnahmen fordern einerseits Kostenlosigkeit der Grund- und Weiterbildungsangebote, andererseits werden Marktpreise bei berufsorientierten Bildungsangeboten verlangt.

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt den Vorschlag derjenigen Kantonsvertreter dar, welche in der Expertengruppe zur Vorbereitung der Verordnung mitgewirkt haben. Im erläuternden Text sind die Beispiele, welche von Gebühren ausgenommen werden sollen, erläutert. Im Übrigen wird der EHB-Rat die Details im Gebührenreglement festlegen. Am Entwurf wird deshalb festgehalten.

#### **5. Abschnitt: Statistische Angaben** *(Titel wird gestrichen)*

##### **Art. 33** *(wird zu Art. 27)*

#### **6. Abschnitt: Immobilien** *(Titel wird gestrichen)*

##### **Art. 34** Immobilien *(wird zu Art. 28)*

(2 Stellungnahmen)

Eine Eingabe hält fest, die Bestimmungen zu den Immobilien widersprüchen der Freiheit des 3. Kreises, das EHB verliere damit die nötige Gestaltungsfreiheit und zudem müsse auch die Leistung des Bundes nach ihrem ökonomischen Wert abgegolten werden. Eine weitere Stellungnahme verlangt marktkonforme Bedingungen auf vertraglicher Grundlage.

Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik und der Eidgenössischen Finanzverwaltung erörtert und einvernehmlich überarbeitet. Die Übergangsbestimmungen werden neu im Art. 41 festgelegt.

#### **6. Kapitel: Disziplinarrecht** *(wird zum 7. Kapitel)*

**Art. 35** Disziplinarrecht

(6 Stellungnahmen)

Es war unklar, auf welchen Personenkreis das Disziplinarrecht Anwendung findet und warum es nicht in die Kompetenz des/der Direktor/in fällt. Zudem sei in der frz. Fassung „blâme“ durch „avertissement“ zu ersetzen.

Der Anwendungsbereich ergibt sich im Zusammenhang mit dem Personalrecht des Bundes. Die Bereinigung der frz. Fassung wird Sache der Sprachdienste sein. Am Entwurf wird festgehalten.

**7. Kapitel: Rekurskommission und Rechtsmittel** (*Kapitel wird ganz gestrichen*)

Im Zusammenhang mit Hinweisen des Bundesamtes für Justiz sowie der Rekurskommission EVD konnte in der Frage der Rekurskommission und der Rechtsmittel eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Mit dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz wird das Rekurswesen per 1. Januar 2007 neu geordnet. Für die kurze Übergangsfrist kann auf die Schaffung einer speziellen Rekurskommission für das Hochschulinstitut verzichtet werden. Bis zur Inkraftsetzung des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes wird für den vorliegenden Fall das Rekursverfahren gemäss BBG angewendet.

**8. Kapitel: Schlussbestimmungen****1. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 41** Aufhebung bisherigen Rechts (*wird zu Art. 35*)**Art. 42** Änderungen bisherigen Rechts (*wird zu Art. 36*)

Auf die Aufnahme des EHB in den Anhang zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung kann nach neuer Praxis der Bundeskanzlei verzichtet werden. Deshalb wurde der Punkt 2 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 nicht mehr erwähnt.

**2. Abschnitt: Errichtung des Hochschulinstituts****Art. 43** Errichtung des Hochschulinstitutes (*wird zu Art. 37*)

Die technisch und juristisch korrekte Abwicklung bot in der Ämterkonsultation namentlich unter finanzrechtlichen und budgettechnischen Aspekten Anlass zu vertieften Prüfungen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und dem Bundesamt für Justiz. Ausfluss dieser Vertiefungen bildet die Abstimmung des Erlangens der Rechtspersönlichkeit auf den Übergang von Aktiven und Passiven sowie der Rechte und Pflichten. Dieser Zeitpunkt wird in Übereinstimmung mit dem Finanzjahr des Bundes auf den 1. Januar 2007 gelegt. Der Artikel wurde redaktionell neu gefasst.

**Art. 44** Übergang der Arbeitsverhältnisse (*wird zu Art. 38*)

**Art. 45** Nachqualifikation des Personal (*wird zu Art. 39*)

**Art. 46** Übergang Bildungsgänge (*wird zu Art. 40*)

(1 Stellungnahme)

Ein Vernehmlassender vermisst Bestimmungen zur weiteren Gültigkeit von altrechtlichen Titeln und zu ihrem Verhältnis zu den neuen Abschlüssen.

Die altrechtlichen Titel behalten ihre Gültigkeit. Sie bestehen neben den neuen Abschlüssen selbständig. Eine Umwandlung ist nicht vorzusehen. Spezielle Bestimmungen sind nicht notwendig. Zusätzlich wird präzisiert, dass Studiengänge nach altem Recht bis Ende 2009 abzuschliessen sind.

### **3. Abschnitt: Inkrafttreten**

**Art. 47** Inkrafttreten (*wird zu Art. 42*)

(2 Stellungnahmen)

Im einen Fall wird die möglichst rasche Umsetzung begrüsst, im anderen wird die vorgesehene Frist als extrem kurz erachtet.

Mit der gestaffelten Inkraftsetzung will man eine möglichst effiziente Verselbständigung ermöglichen, damit die Organe die Leistungsperiode 2008-11 rechtzeitig vorbereiten können. In Absprache mit dem Bundesamt für Justiz, der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Bundeskanzlei wird die Staffelung präziser gefasst, mit dem Finanzjahr abgestimmt und bezüglich des Bildungsangebotes mit dem Schuljahr in Übereinstimmung gebracht. Die nötigen Pflichten und Kompetenzen der Organe zur Vorbereitung der Verselbständigung werden in einem eigenen Abschnitt konkretisiert und zeitlich vorgezogen in Kraft gesetzt.

## **4. Stellung nehmende Kantone, Parteien und Organisationen**

### **4.1 Kantone und interkantonale Institutionen**

Kanton Zürich

Kanton Bern

Kanton Luzern

Kanton Uri

Kanton Schwyz

Kanton Obwalden

Kanton Nidwalden

Kanton Glarus

Kanton Zug

Canton de Fribourg

Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

Kanton Schaffhausen

Kanton Appenzell Innerrhoden

Kanton St. Gallen

Kanton Graubünden

Kanton Aargau

Kanton Thurgau

Kanton Tessin

Canton de Vaud

Canton du Valais

Canton de Neuchâtel

Canton de Genève

Canton du Jura

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK

Schweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren, GDK

### **4.2 Politische Parteien**

Christlichdemokratische Volkspartei, CVP

Christlich-soziale Partei, CSP

Freisinnig-Demokratische Partei, FDP

Grüne Partei der Schweiz

Liberale Partei der Schweiz, LIBERAL  
 Schweizerische Volkspartei, SVP  
 Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SP

### **4.3 Organisationen der Arbeitswelt und der Berufsbildung**

Berufsbildung Schweiz, BCH-FPS  
 Centre Patronal  
 Conseil de l'ISFPF de Suisse romande, CIR  
 Fédération des Entreprises Romandes, FER  
 Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz, KFH  
 KV Schweiz  
 Landw. Zentrum Ebenrain BL  
 Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit, OdA G  
 Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, CRUS  
 Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Bildungsmanagement, SAB  
 Schweiz. Arbeitgeberverband  
 Schweiz. Bankiervereinigung, SBVg  
 Schweiz. Bauernverband, SBV  
 Schweiz Berufsverband der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker, labmed  
 Schweiz. Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen, SDK  
 Schweiz. Gewerbeverband, SGV  
 Schweiz. Gewerkschaftsbund, SGB  
 Schweiz. Hotelier-Verein  
 Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten  
 Schweiz. Konferenz der kaufmänn. Berufsschulen, SKKBS  
 Schweiz. Konferenz der Pädagogischen Hochschulen, SKPH  
 Schweiz. Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich, SKP  
 Schweiz. Plattform für Ausbildungen im Sozialbereich, SPAS  
 Schweiz. Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Kaufmännischen Berufsschulen, SLKB  
 Schweiz. Verband für allgemein bildenden Unterricht, SVABU  
 Swissmem  
 Travail.Suisse  
 Verband Heime und Institutionen Schweiz, CURAVIVA  
 Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, VSEI  
 VPOD Region Tessin, Sektion Lugano  
 Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe, WEG  
 Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik, ZHSF

#### **4.4 Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, WBK, des Ständerates**

Die WBK des Ständerates nahm an ihrer Sitzung vom 18. April 2005 gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes zum Entwurf Stellung.